

**II-1102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 651/J**

**1987-07-02**

**DRINGLICHE ANFRAGE**

der Abgeordneten DR. OFNER, DR. HAIDER, DR. GUGERBAUER  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend demokratiepolitisch bedenkliche Vorgänge bei der Durchführung  
des Anti-Privilegien-Volksbegehrens

Im Rahmen der Durchführung des Volksbegehrens "Für Leistung und Gerechtigkeit, gegen Parteibuchwirtschaft und Privilegien" (Anti-Privilegien-Volksbegehren) wurde in einigen Bundesländern - vor allem in Niederösterreich und im Burgenland - einerseits die Stimmabgabe durch die Wähler in gesetzeswidriger Weise massiv behindert, andererseits durch eine dem Wählerwillen kraß widersprechende Vorgangsweise bei der Auszählung das Ergebnis erheblich reduziert.

So wurde zum Beispiel dem gesetzlichen Auftrag, die Abstimmungslokale auch am Samstag und am Sonntag offen zu halten, in den Gemeinden Etsdorf-Haitzendorf im Bezirk Krems und Hausleiten im Bezirk Korneuburg nicht entsprochen, im erstgenannten Fall, wie man hören konnte, weil die Gemeinde, wie der dortige Bürgermeister Mauß erklärt haben soll, "für so etwas kein Geld habe." In der Bezirkshauptstadt Lilienfeld zum Beispiel hielt das Wahllokal entgegen dem gesetzlichen Auftrag nur 48 und nicht 64 Stunden geöffnet.

In der Gemeinde Altenburg im Bezirk Horn informierte der Bürgermeister mittels Postwurf an jeden Haushalt alle Wähler, daß die Eintragswoche bezüglich des Volksbegehrens vom 22. bis 29. Juli (!) 1987 stattfinden werde.

Bei der Stimmenauszählung wurden alle Unterschriften, die zum Beispiel nicht deutlich auch den Vornamen umfaßten, die im Rahmen der Adresse anstelle der Ortsbezeichnung die Postleitzahl beinhalteten, die - auch in ganz kleinen Orten - neben der Straßenbezeichnung nicht auch die Hausnummer aufwiesen oder anstelle des vollen Geburtsdatums nur das

- 2 -

Geburtsjahr enthielten etc. rigoros aus den Listen herausgestrichen. Dies, obwohl die Unterschreibenden ja an Hand der Wählerverzeichnisse sowie durch ihre Ausweisleistung eindeutig identifiziert worden waren und eine mißbräuchliche Stimmabgabe daher vollkommen ausgeschlossen werden konnte, sodaß durch diese Streichungen der Wählerwille bewußt und eindeutig verfälscht wurde.

So wurden zum Beispiel in den relativ kleinen Gemeinden Litschau im Bezirk Gmünd 32 Stimmen und Großweikersdorf im Bezirk Tulln gar 63 von 165 Stimmen gestrichen. In der Gemeinde Matzen-Raggendorf im Bezirk Gänserndorf nicht weniger als 34 von 36 Stimmen!

Im ganzen Bezirk Tulln wurden auf diese Weise von 1204 geleisteten Unterschriften mehr als ein Drittel, nämlich 436, einfach unter den Tisch befördert, sodaß nur 768 übrigblieben.

Diese Vorgangsweise erscheint umso empörender, als sie einerseits völlig ignoriert, daß der Beamte, vor dem die jeweilige Unterschriftsleistung erfolgte, im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes jedenfalls verpflichtet ist, im Rahmen seiner Manuduktionspflicht jeden sich in die Liste eintragenden Wähler dazu anzuhalten, daß er seine Unterschriftsabgabe in der dem Gesetz entsprechenden Gestaltung vornimmt, und als andererseits bei keinem einzigen der zahlreichen bisher in Österreich durchgeführten Volksbegehren auf eine ähnliche Weise das Stimmenergebnis dezimiert wurde.

Diese in Beispielen angeführte Vorgangsweise bei Durchführung, insbesondere aber bei Auszählung des Volksbegehrens erscheint geeignet, das Vertrauen der Wähler in die Gestaltung der Demokratie durch die Verantwortlichen schwer zu erschüttern.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die nachstehende

- 3 -

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen legislativer, organisatorischer oder sonstiger Art werden Sie in die Wege leiten bzw. ergreifen, um deziert sicherzustellen, daß in Zukunft bei Volksbegehren den Stimmberchtigten die Eintragung in die aufliegenden Listen in den vollen vom Gesetz hiefür vorgesehenen Zeiträumen möglich gemacht wird, sowie daß die Auszählung der erfolgten Eintragungen dem manifestierten Wählerwillen entspricht?

Wien, 1987-07-02